

Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT

Zl. 140.243-2a/63

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 5. Dezember 1963, mit dem die Gemeindebeamtengehaltsordnung neuerlich abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (2. Gemeindebeamtengehaltsordnungs-Novelle)

Zu Zl. G 80 ex 1963 vom 5. Dezember 1963 Kanzlei des Land aces von Niegeröstern ich Eing. 27. JAN, 1964 Jr. M. ZI.: Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Jänner 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 5. Dezember 1963, mit dem die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (2. Gemeindebeamtengehaltsordnungs-Novelle) gemäss Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ausserhalb eines Einspruches darf darauf hingewiesen werden, dass die mit dem angeführten Gesetzesbeschluss verfolgte rechtstechnische Methode, im Art. I die im § 6 Abs.2 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 enthaltenen Tabellen mehrere Male, wenn auch mit verschiedenen Zeitpunkten des Inkrafttretens zu novellieren, vom legistischen Standpunkt aus abzulehnen ist. Es wäre offenkundig richtiger gewesen, in den Art. I Z. 1 des Gesetzesbeschlusses nur die Regelung des Art. I Z. 1 lit. d und die übrigen Bestimmungen des Art. I Z. 1 in Übergangsbestimmungen aufzunehmen, zumal letztere nur für Zeiträume Bedeutung haben, die vor der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt liegen.

Im übrigen darf nachdrücklich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Dezember 1958, Zl. 49.747-2a/58, betreffend Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Dienst- rechtes der Landes- und Gemeindebediensteten; Begutachtung von Entwürfen und Behandlung im Verfahren gemäss Art. 98 des B.-VG., verwiesen werden.

23. Jänner 1964
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtskeit der Adsterti Ing: